

Der Bevollmächtigte des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel
Vorsitzenden des Europaausschusses
Herrn Peter Lehnert, MdL
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Postfach 7121
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/7073

20. Dezember 2016

—
Sehr geehrter Herr Lehnert,

in der Anlage finden Sie, wie erbeten, einige kurze Hinweise auf wichtige oder für das Land Schleswig-Holstein bedeutsame Ergebnisse der 952. Bundesratssitzung vom 16. Dezember 2016 zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ralph Müller-Beck

Der Bevollmächtigte des
Landes Schleswig-Holstein beim Bund

Anlage: Bericht von der 952. Sitzung des Bundesrates am 16.12.2016

Bericht über den 952. Bundesrat am 16. Dezember 2016

TOP 2 Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen – Bundesteilhabegesetz (BTHG) –

Mit dem Gesetz wird das bisher geltende Teilhaberecht für behinderte Menschen umfassend zugunsten der Betroffenen reformiert. 700.000 Menschen, die derzeit Eingliederungshilfe erhalten, sollen von Verbesserungen im Leistungsrecht profitieren, die im Ergebnis für den Einzelnen deutlich mehr individuelle Freiheit in der Lebensgestaltung ermöglichen sollen

Mit der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Sozialhilferecht bleibt für die Betroffenen zukünftig deutlich mehr Vermögen und Einkommen anrechnungsfrei, die Leistungen werden zudem nicht mehr an bestimmte Wohnformen - in der Regel Heimunterbringung - gebunden. Neu eingeführt werden Leistungstatbestände für persönliche Assistenz sowie Verbesserungen im Bildungs- und Beschäftigungsbereich im Interesse individueller Lebensgestaltung. So werden beispielsweise für den Übergang von der Behindertenwerkstatt in den ersten Arbeitsmarkt Lohnkostenzuschüsse von bis zu 75% gezahlt.

Der Bundesrat hat bei Enthaltung Schleswig-Holsteins dem Gesetz zugestimmt.

TOP 4 Drittes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Analog zu den Regelungen im Sozialgesetzbuch (SGB) II und XII sollen auch im Asylleistungsrecht die Regelsätze entsprechend einer neuen Einkommens- und Verbraucherstichprobe angepasst werden. Darüber hinaus sind – ebenfalls korrespondierend zu dem Änderungen bei Hartz IV und Sozialhilfe – Neugestaltung und Anpassung der Bedarfsstufen vorgesehen

Einschränkungen im Leistungsbereich für Asylbewerber erfolgen für die in Sammelunterkünften untergebrachten Menschen. So sollen künftig nicht nur die Ansätze für Energieverbrauch und Wohnungsinstandsetzung herausgerechnet werden, sondern dort untergebrachte alleinstehende Asylbewerber generell nur noch Leistungen wie Bedarfsgemeinschaften erhalten.

Zugunsten der Asylbewerber will das Gesetz eine steuerliche Freibetragsregelung für Einkünfte aus ehrenamtlicher Tätigkeit analog der Regelung in SGB XII schaffen. Zur besseren Kontrolle von Leistungsmissbrauch erhalten die zuständigen Behörden die Möglichkeit im Wege des Kontenabrufverfahrens die Bedürftigkeit der Leistungsempfänger zu prüfen.

Der Bundesrat hat dem Gesetz bei Enthaltung Schleswig-Holsteins nicht zugestimmt.

TOP 84 Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen

Das Gesetz dient der Sicherstellung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung vor allem im Bereich des Handels und der Gastronomie. Diese wird zunehmend durch nachträgliche Manipulationen an elektronischen Kassen in Frage gestellt. Nachdem Manipulationen an manuellen Aufzeichnungen schon immer möglich waren, sind diese mittlerweile auch bei digitalen Aufzeichnungen technisch möglich und verbreitet. Über den verpflichtenden Einsatz zertifizierter technischer Sicherheitseinrichtungen soll derartigen Praktiken Einhalt geboten werden.

Verwender elektronischer Kassensysteme sind danach verpflichtet, diese vor ihrem Einsatz bei den Finanzbehörden anzumelden sowie mit einer für das Gerät zertifizierten Sicherungseinrichtung zu versehen. Die Finanzbehörden erhalten die Möglichkeit der jederzeitigen unangemeldeten Kontrolle.

Dabei besteht auch weiterhin ausdrücklich keine Pflicht zum Einsatz elektronischer Kassensysteme, grundsätzlich kann auch weiterhin mit einfachen Barkassen gearbeitet werden, allerdings sind hier – wie bisher auch – Aufzeichnungen zu führen und Belege auszugeben. Ausnahmen bestehen nur, wenn Ware an eine Vielzahl von unbekanntenen Personen gegen Barzahlung erfolgt, so zum Beispiel auf Wochenmärkten oder bei Imbissen.

Der Bundesrat hat dem Gesetz Stimmen Schleswig-Holsteins zugestimmt.

TOP 73 Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis

Der Mehr-Länder-Antrag unter Federführung des Saarlandes greift die Problematik der Entsorgung mutmaßlich mit dem Brandschutzmittel Hexabromcyclododekan (HBCD) behandelter Dämmstoffe auf und sieht eine Ausnahme vom europarechtlich vorgesehenen Entsorgungsweg der dauerhaften und unumkehrbaren Zerstörung oder Umwandlung dieser Stoffe vor. Nachdem mit Wirkung vom 30.09.2016 ein europäischer Grenzwert festgelegt worden war, kam es wegen fehlender fachgerechter Entsorgungseinrichtungen zu erheblichen Entsorgungsengpässen, welche vor allem einschlägig tätige Handwerksbetriebe treffen.

Im Laufe der Beratungen wurde der Verordnungsentwurf auf Vorschlag Nordrhein-Westfalens und mit Unterstützung zahlreicher Länder auf eine einjährige Übergangszeit dieser Ausnahmeregelung begrenzt, die vorgeschlagene unbefristete Ausnahmeregelung war nicht mehrheitsfähig. Während dieser Zeit soll nun flächendeckend eine umweltgerechte Entsorgung dieser Abfälle organisiert werden. Die Bundesregierung ist aufgefordert, diesen Verordnungsentwurf zeitnah in Kraft zu setzen.

TOP 79 Elfte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnisverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Die Artikel-Verordnung ändert das deutsche Recht, u.a. aufgrund von Vorgaben durch das EU-Recht sowie notwendiger nationaler Anpassungen. So werden neben anderen Tatbeständen Anpassungen bei den Fahrerlaubnisklassen vorgenommen.

Wegen bestehender Unklarheiten bezüglich der notwendigen Fahrerlaubnisse für Einsatzfahrzeuge der ehrenamtlichen Hilfs- und Rettungsdienste war die Vorlage am 08. Juli d. J. kurzfristig von der Tagesordnung des 947. Bundesrates genommen worden. Die Verordnung wurde nun mit der klarstellenden Maßgabe beschlossen, dass Fahrerlaubnisse der Klasse C 1 auch zum Führen von Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5; aber max. 7,5 Tonnen berechtigen, die zur Beförderung von maximal 8 Personen vorgesehen sind und insbesondere den oben genannten oft gemeinnützigen Zwecken dienen.

Ob darunter auch sogenannte Bürgerbusse fallen, ist nicht abschließend geklärt. Ein schleswig-holsteinischer Entschließungsantrag mit einer entsprechenden Prüfbitte an die Bundesregierung fand jedoch keine Mehrheit.